

## **Hygieneplan (nach § 36 InfSG) inklusive Infektionsschutzkonzept**

nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO, ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung

für den Betrieb der Kindertagesbetreuung nach dem Stufenkonzept des TMBJS und gemäß den Empfehlungen des TMASGFF in der jeweils gültigen Fassung

sowie unter Berücksichtigung einschlägiger fachlicher Empfehlungen

zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

### **Aufgearbeitet für die Integrative AWO Kindertagesstätte „Bleicheröder Knirpse“**

#### **1. Einführung**

Dieser Hygieneplan, inkl. Infektionsschutzkonzept, entspricht den Vorgaben des TMASGFF sowie des TMBJS für die Stufen 1-3 des „Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/2021“.

Mit Erfüllung der Anforderungen gehen wir entsprechend §4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in Verbindung mit §5 ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO davon aus, dass der Betrieb gewährleistet werden kann und das örtliche GA im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird.

I.d.R. ist es Aufgabe der Landesbehörden oder örtlichen Behörden den Betrieb der Einrichtung zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert, es sei denn aktuelle Verordnungen erlauben dem Träger und/ oder der Leitung der Einrichtung diese Festlegung zu treffen.

#### **2. Aufgaben des Trägers und der Leitung**

##### **2.1. Träger der Einrichtung**

Dem Träger, AWO Kreisverband Nordhausen e.V., obliegt die Fürsorgepflicht für das Personal der Einrichtung. Je nach Anlass ist eine individuelle Gefährdungsbeurteilung, z.B. bei Personal mit Risikomeerkmalen, vorzunehmen. Der Einrichtungsträger überprüft und aktualisiert gemeinsam mit der Einrichtungsleitung den Hygieneplan mit Blick auf die jeweilige aktuelle Situation.

Der Träger leitet die Meldung „Besonderes Vorkommnis an Kindertageseinrichtung COVID-19-Meldung gemäß ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO“, die ihm durch die Leitung im Fall einer Erkrankung des Personals und betreuter Kinder mit SARS CoV2 zugestellt wird, an das TMBJS weiter.

## **2.2. Leitung der Einrichtung**

Die Leitung der Einrichtung ist verantwortlich für das Hygienemanagement. Sie sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung der Hygienebelehrungen und die Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontaktes zum örtlichen GA und den Eltern, insbesondere die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan und der Informationspflicht nach §34 IfSG .

Im Fall einer Erkrankung des Personals und der betreuten Kinder mit SARS CoV2 informiert die Leitung unverzüglich nach Bekanntwerden mittels Formular „Besonderes Vorkommnis an Kindertageseinrichtung COVID-19-Meldung gemäß ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO“ den Träger, AWO Kreisverband Nordhausen e.V. sowie das örtliche GA.

Zur Unterstützung der Leitung kann die nach ThürKigaG örtlich zuständige Fachberatung des LRA Nordhausen herangezogen werden.

Interne Unterstützung erhält die Leitung durch ein Corona- Hygiene- Team.

## **3. Festlegungen zur Hygiene in allen 3 Stufen**

### **3.1. Betretungsverbote**

Es bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Kinder, Personal, Eltern, Externe),

- a) die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind , solange die Infektion anhält,
- b) mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung, wie Störungen des Geschmacks – oder Geruchssinns oder schweren respiratorischen Symptomen wie Bronchitis, Lungenentzündung, Atemnot oder Fieber über 38 °C ,
- c) mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber) , wenn zusätzlich
  - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist oder
  - eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu bekanntem Ausbruchsgeschehen besteht,
- d) mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit dem SARS-CoV-2 Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt
- e) die innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage aus Risikogebieten zurück gekehrt sind und keinen Nachweis über eine negative Testung vorlegen können,
- f) speziell bei Kindern mit gastrointestinalen Symptomen (Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen) oder mit Muskelschmerzen.

*(Anlage 9 – Handlungsschema zum Umgang mit Erkältungssymptomen )*

Geschwisterkinder von Kindern, die wegen einer Symptomatik die Einrichtung nicht besuchen dürfen, können die Einrichtung betreten, sofern sie selbst symptomfrei sind und es keinen bestätigten SARS-CoV-2 Fall bei im gleichen Haushalt lebenden Personen gibt.

Die Entscheidung über das Betretungsverbot sowie die Aufhebung desselben, unter zwingender Berücksichtigung der jeweils geltenden Vorschriften und Empfehlungen, trifft die Leitung der Einrichtung unter Hinzuziehung des Corona- Hygiene- Teams.

Die Ausweitung von Betretungsverboten obliegt dem Träger und Einrichtungsleitung unter Einbezug der jeweils geltenden einschlägigen Empfehlungen.

### **3.2. Verhalten bei Auftreten von Symptomen**

In der Einrichtung betreute Kinder, die die oben genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechnigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder bei den Mitarbeitern der Einrichtung einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit einem Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

Besteht ein Verdacht auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2, wirkt die Einrichtung an allen Maßnahmen der Gesundheitsämter mit.

### **3.3. Kontaktmanagement**

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten täglich und lückenlos Kontakte der Kinder und des Personals sowie deren An –und Abwesenheit dokumentiert werden.

Die tägliche Anwesenheit der Kinder entsprechend der Gruppenzuordnung wird von einer in der Gruppe diensthabenden Fachkraft im Gruppenbuch dokumentiert. Die diensthabenden Fachkräfte dokumentieren ihre Anwesenheit im Gruppenbezug über tägliche Eintragung des Namenskürzels im Gruppenbuch.

Die Dokumentation der Anwesenheitszeiten des Personals erfolgt im Arbeitszeitnachweis/ Stundenzettel. Es besteht die Verpflichtung des Personals die Anwesenheitszeiten täglich zu dokumentieren.

Alle abholenden und bringenden Personen, die das Gebäude der Einrichtung betreten, werden namentlich erfasst. Die Bring- und Abholsituation wird möglichst kurz gestaltet. (*Anlage 5b – tägliche Dokumentation abholberechnigte Personen*)

Die Anwesenheit von Eltern, in Ausübung ihrer Personensorge z.B. Entwicklungsgespräch oder Eingewöhnung, wird bei einer Verweildauer von mehr als 15 Minuten dokumentiert.

Externe müssen sich vor Betreten der Einrichtung bei der Leitung anmelden. Diese entscheidet über den Zutritt, nachdem die externe Person eine Erklärung zur Erreichbarkeit und zum Gesundheitszustand abgegeben hat.

Im Fall einer notwendigen Kontaktverfolgung werden die in der Einrichtung vorhandenen Daten zur Erreichbarkeit von Personen an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Die personenbezogenen Daten, die ausschließlich im Zusammenhang mit den Dokumentationspflichten im Rahmen der COVID-19- Pandemie erfasst werden, werden ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet und nach Ablauf von 4 Wochen datenschutzgerecht vernichtet bzw. gelöscht.

### **3.4. Mitwirkung des Personals, der Eltern, der abholberechtigten Personen und Externer**

Es besteht die Verpflichtung, sich regelmäßig über die Einstufungen des RKI zu Risikogebieten zu informieren sowie bei Auftreten von Symptomen umgehend eine ärztliche Abklärung vornehmen zu lassen.

Eltern, abholberechtigte Personen und Personal erklären sich damit einverstanden, dass im Fall einer notwendigen Kontaktverfolgung die in der Einrichtung vorhandenen Daten zur Erreichbarkeit von Personen an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden.

Zum 22.01.2021 und 15.04.2021 sind Eltern, abholberechtigte und externe Personen, die regelmäßig die Einrichtung besuchen (z.B. Therapeuten) zur Abgabe der verbindlichen Erklärung zum Gesundheitszustand und zur Versicherung der Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen, festgelegt im aktuellen Hygieneplan der Einrichtung, verpflichtet. (*Anlage 4b –Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand*)

Nachträglich bekannt gewordene SARS-CoV-2 Infektionen von Personen, die sich als mutmaßlich bereits Infizierte in den Einrichtungen aufgehalten haben, sollen der Einrichtungsleitung gemeldet werden.

Eltern, abholberechtigte und externe Personen sind beim Betreten der Einrichtung (inkl. Außenbereiche wie Treppen oder Garten) und während der Übergabe der Kinder an das Personal, dazu verpflichtet, eine MNB zu tragen. Der Maskentyp ist entsprechend der jeweils geltenden bundes- oder landesrechtlichen Verordnungen auszuwählen.

Das Personal ist angehalten, Eltern, abholberechtigte und externe Personen bei Nichteinhaltung der Regelungen auf die Verstöße hinzuweisen und die Einhaltung der Regelungen einzufordern.

Das Personal ist verpflichtet außerhalb der festgelegten Gruppenbereiche und in Situationen, in denen der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, hier insbesondere bei der Übernahme der Kinder von den Eltern, eine MNB zu tragen. Zum Eigen- und Fremdschutz ist der Maskentyp FFP2 oder ein vergleichbarer Maskentyp zu nutzen.

Bei der Thüringer Teststrategie werden folgende Personengruppen im Bereich Kindertagesbetreuung einbezogen:

- Pädagogisches Personal und sonstige Beschäftigte mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern,
- alle in den Einrichtungen und Kindertagespflege betreuten Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr.

Voraussetzung für die Durchführung von Testungen mit Kindern ist, dass die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Es werden zwei Selbsttests wöchentlich gewährleistet.

Angewendet werden Selbsttests, die für medizinische Laien zugelassen sind. Es werden nur Tests eingesetzt, die beim Bundesinstitut für Arznei- und Medizinprodukte zugelassen und für Kinder geeignet sind. Das pädagogische Personal ist beauftragt die Kinder entsprechend Entwicklungsstand anzuleiten und den Test mit dem Kind durchzuführen.

Die Durchführung bzw. Ergebnisse der Testungen werden zum Zweck der Informationspflichten gegenüber dem Gesundheitsamt bei positiven Testergebnissen und zum Nachweis des Verbrauchs aufgrund der Finanzierungsregelungen dokumentiert.

Nähere Ausführungen zu den Regelungen enthält das Testkonzept der Einrichtung.

### **3.5.Organisatorisches**

- Flüssigseife aus Spendern in Sanitärräumen ist ausreichend vorhanden.
- Regelmäßige Raumlüftung, auch während der Mittagsruhe – Stoßlüftung – unter Beachtung der Sicherheit der Kinder wird durchgeführt. Die Aufsicht durch das pädagogische Personal ist zu gewährleisten! Zum Lüften in der oberen Etage ist der Raum mit den Kindern zu verlassen bzw. eine Fensterwache durch das pädagogische Personal abzusichern. Angrenzende Gruppen sind bei Verlassen des Raumes und gleichzeitigem Lüften zu informieren.
- Es finden vermehrt, bei passenden Witterungsverhältnissen, Aktivitäten (Angebote, Mahlzeiten, Ruhezeiten) im Freien statt. Hierbei sind die jeweils geltenden internen Regelungen zur Gruppenzusammensetzung zu beachten. Ausflüge sind unter Beachtung weiterer Verordnungen zum Aufenthalt von Gruppen im öffentlichen Raum möglich.
- Die Raumreinigung erfolgt gemäß Hygieneplan und der darin festgelegten Verantwortlichkeiten.
- Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln erfolgt i.d.R. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und einem fachkundigen Lieferanten.
- Die Sicherheitsvorkehrungen und die Anweisungen zum sachgerechten Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind einzuhalten (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz, Dosierung!).
- Dienstberatungen/ Teambesprechungen, Elterngespräche oder Elternabende erfolgen unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften). Dabei sind Möglichkeiten der zeitlichen Staffelung, gruppenbezogener Teilungen, Nutzung verschiedener Räumlichkeiten auszuschöpfen.
- Hygienemaßnahmen sind laufend im Team, gegenüber den Eltern und Kindern angepasst zu thematisieren.
- Bei der Nutzung der Flure ist darauf zu achten, Kontakte zwischen den intern abgegrenzten Gruppen bzw. Ansammlungen von Personen zu vermeiden.
- Der Wagenraum bleibt geschlossen, da eine Einhaltung der Regeln zur Kontaktvermeidung nicht kontrollierbar ist.

- Bei der Eingewöhnung von Kindern ist unter Beachtung der Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl die Festlegung möglichst einer Begleitperson und eine möglichst kurze Dauer der Eingewöhnungsphase anzustreben. Die Begleitperson trägt eine MNB, Typ FFP2, desinfiziert sich die Hände und trägt Einwegüberzieher für die Schuhe. Die Anwesenheit der Begleitperson ist zu dokumentieren.
- Zur besseren Planung des Personaleinsatzes, insbesondere für die Randzeitenbetreuung, werden wöchentlich die benötigten Betreuungszeiten von den Eltern abgefragt.

### **3.6. Maßnahmen der persönlichen Hygiene**

- Konsequente Händehygiene (Kinder und Personal)
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und Berührungen des Gesichts, insbesondere von Augen, Nase, Mund mit den Händen werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.

### **3.7. Mundhygiene in der Einrichtung**

Das tägliche Zähneputzen mit den Kindern wird nicht durchgeführt. Die Voraussetzungen für eine unbedenkliche Durchführung entsprechend der Empfehlungen des Institutes für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn, BZÖG, DAJ (Hrsg.) Stand 01.09.2020 sind nach Einschätzung der Einrichtungsleitung und des Hygieneteams nicht gegeben.

## **4. Allgemeine und einrichtungsspezifische Festlegungen für die Stufen grün, gelb und rot**

Die allgemeinen Regelungen des Stufenkonzeptes sind der jeweils gültigen Fassung der Handreichungen und Verordnungen des TMBJS zu entnehmen (*Anlage 1 „Übersicht Stufenkonzept“*). Unter Berücksichtigung anderer Verordnungen oder Empfehlungen zuständiger Behörden können in der Stufe grün vom Träger und der Einrichtungsleitung verstärkte Infektionsschutzmaßnahmen angemessen installiert werden, um einen Wechsel von Stufe grün nach Stufe gelb und damit verbundenen weiteren Einschränkungen vorzubeugen. Ziel der Maßnahmen ist, das regelmäßige Bildungs- und Betreuungsangebot bei höchstmöglichem Infektionsschutz aufrecht zu erhalten.

#### 4.1. Betreuungsbereiche, regelmäßige Nutzung von Räumen und Außengelände in Stufe grün

Die Öffnungszeiten der Einrichtung entspricht dem Rechtsanspruch nach §2ThürKigaG und ist entsprechend Einrichtungskonzeption:

**Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr.**

Bereich 1	Bereich 2	Bereich 3
<b>Krippe 1 und Krippe 2 (oberer Gebäudeeingang)</b>	<b>Gruppen 1,2,3 (unterer Gebäudeeingang, untere Etage)</b>	<b>Gruppen 7,8,9,10 (unterer Gebäudeeingang, obere Etage)</b>
Das Personal ist nach Möglichkeit fest zugeordnet, Früh- und Spätdienst sowie Vertretung werden i.d.R. innerhalb des Bereiches abgesichert.		
Zugang Einrichtung: Oberer Haupteingang Krippe, max. 2 Haushalte pro Garderobe/ Flur, je Haushalt 1 Begleitperson zzgl. Geschwisterkinder (Steuerung über Schildchen am Eingang – Info über zuständiges Personal an Eltern)	Zugang Einrichtung: Zutritt zum Gelände über das Gartentor Parkplatz, Übergabe der Kinder über jeweilige Terrassenzugänge der Gruppen bzw. Flure	Zugang Einrichtung: Unterer Haupteingang Kindergarten, Gruppeneinheiten 7/8 und 9/10 Verständigung durch jeweilige Klingel, Kinder werden am Eingang übernommen
Gruppenräume/ Außengelände: Kompletter Krippenbereich Komplettes Krippenaußengelände	Gruppenräume/ Außengelände: Untere Etage ohne Früh-/Spätdienstzimmer Außengelände 1 (rechts vom Mittelweg mit Sandkasten, Ballplatz, Spielhaus, Matschküche, Seilgarten) und Außengelände 2 (links vom Mittelweg mit Sandkasten, Spielplatz, Matschküche, Weidenhaus) im Wechsel mit Bereich 3	Gruppenräume/ Außengelände: Obere Etage und Früh-/Spätdienstzimmer Außengelände 1 (rechts vom Mittelweg mit Sandkasten, Ballplatz, Spielhaus, Matschküche, Seilgarten) und Außengelände 2 (links vom Mittelweg mit Sandkasten, Spielplatz, Matschküche, Weidenhaus) im Wechsel mit Bereich 2
Sanitärräume: Jeweils dem Gruppenraum zugeordneter/ angrenzender Sanitärraum und bei Aufenthalt im Außengelände unterer Sanitärraum (Reinigung entsprechend Rahmenhygieneplan)	Sanitärräume: Jeweils dem Gruppenraum zugeordneter/ angrenzender Sanitärraum (Reinigung entsprechend Rahmenhygieneplan)	Sanitärräume: Jeweils dem Gruppenraum zugeordneter/ angrenzender Sanitärraum sowie bei Aufenthalt im Außengelände Sanitärraum vom Früh-/Spätdienstzimmer (Reinigung entsprechend Rahmenhygieneplan)

Übergeordnete Räume, wie Turnraum, Kinderküche usw. sind abwechselnd von den Gruppen aller Bereiche nutzbar. Nach jeder Nutzung erfolgt eine Stoßlüftung, die Oberflächen werden feucht mit üblichem Reinigungsmittel gereinigt. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird vom RKI nicht empfohlen. Für den Turnraum erfolgt die Nutzung laut regulärem Raumnutzungsplan. Für die Nutzung anderer übergeordneter Räume erfolgt eine individuelle Absprache zwischen den

pädagogischen Fachkräften unter der Maßgabe, dass es keine Durchmischung der Gruppen/Bereiche gibt. Die Nutzung wird im Raumnutzungsplan dokumentiert.

#### 4.2. Schlaf-/ Ruhezeit in Stufe grün

Bereich 1	Bereich 2	Bereich 3
<b>Krippe 1 und Krippe 2 (oberer Gebäudeeingang)</b>	<b>Gruppen 1,2,3 (unterer Gebäudeeingang, untere Etage)</b>	<b>Gruppen 7,8,9,10 (unterer Gebäudeeingang, obere Etage)</b>
Jeweils dem Gruppenraum zugeordneter/ angrenzender Schlafräum	Gruppe 1: Gruppenraum Gruppe 2: Gruppenraum Gruppe 3: Gruppenraum zzgl. Gruppenraum ehemals Gr.4	Gruppe 7 und 8: jeweiliger Gruppenraum zzgl. Kinderküche nach Bedarf Gruppe 9: Gruppenraum zzgl. Bauzimmer Gruppe 10: Gruppenraum, nach Ausstattung Turnraum

Die Betten werden mit höchstmöglichem Abstand gestellt, die Kinder legen sich abwechselnd Kopf an Fuß. Jedes Kind hat einen festen bereichsbezogenen Schlafplatz.

Zur Vergrößerung der Fläche für das Stellen der Betten können Tische in angrenzende Garderobenräume ausgelagert oder zusammengerückt werden. Dabei sind Fluchtwege frei zu halten.

Die Bettwäsche wird laut Rahmenhygieneplan 1x pro Monat gewechselt und bei mind. 60 Grad gewaschen.

Kuscheltiere, die zum Schlafen von zu Hause mitgebracht werden, verbleiben nach Möglichkeit in der Einrichtung.

#### 4.3. Mahlzeiten in Stufe grün

Die Mahlzeiten werden in den jeweiligen Gruppenräumen/ Bereichen eingenommen. Die Kinder können in das Holen und Wegbringen der Wagen einbezogen werden. Das Verteilen des Geschirrs für alle Gruppenmitglieder durch die Kinder sowie das Abwischen und Abtrocknen der Tische durch die Kinder ist erlaubt. Ggf. wird durch die pädagogischen Fachkräfte gründlich nachgewischt. Die Kinder können sich selbständig Essen und Getränke nehmen.

Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass auch seitens des Essenanbieters Hygienemaßnahmen (z.B. Abdeckung jeglichen Essens) beachtet werden. Wiederholte Verstöße werden der Einrichtungsleitung gemeldet.

#### 4.4. Externe Therapeuten und Förderangebote in Stufe grün

Die Leistungen der interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderung sowie weitere Förderangebote finden unter Wahrung des Infektionsschutzes statt. Die Leistungen werden in separaten Räumen, i.d.R. Früh- und Spätdienstzimmer oder Turnraum statt. Zeitplan und Raumnutzung werden zwischen Einrichtungsleitung und externen Therapeuten vereinbart. Händedesinfektion sowie geeignete Reinigungsmittel werden im



Therapieraum von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Der Raum wird regelmäßig gelüftet. Für die Reinigung und Lüftung ist der externe Therapeut verantwortlich. Der Therapeut trägt in Abstimmung mit dem Personal Sorge dafür, dass die Kinder sich nach der Therapie die Hände waschen. Die Anwesenheit ist zu dokumentieren.

#### 4.5. Sonstige Regelungen in Stufe grün

- Das Abstellen von Fahrrädern oder Laufrädern innerhalb der Einrichtung (Gebäude) ist nicht möglich.
- Zuwege zur Einrichtung und zu den Eingängen sind so ausgelegt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Hier ist gegenseitige Rücksichtnahme geboten.
- Das Beschäftigungsmaterial aus übergeordneten Räumen ist bewusst auszuwählen und vor Rückführung in die Gemeinschaftsräume angemessen zu reinigen.
- Auf das Mitgeben von Spielzeugen von zu Hause ist zu verzichten. Hierfür sind die vereinbarten Spielzeugtage zu nutzen. Spielzeugtage sind vom Personal der Gruppe zu planen und auf 2x pro Kindergartenjahr zu beschränken.

#### 4.6. Betreuungsbereiche, regelmäßige Nutzung von Räumen und Außengelände in Stufe gelb

Die Öffnungszeit der Einrichtung soll mit 8 h täglicher Betreuungszeit angestrebt werden, mindestens sollen aber 6 h tägliche Betreuungszeit gewährleistet werden. Abweichend von der Einrichtungskonzeption ist die Öffnungszeit:

**Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr.**

Bereich 1a Krippe1	Bereich 1b Krippe2	Bereich 2a Gruppe 1+2	Bereich 2b Gruppe 3	Bereich 3a Gruppe 7+8	Bereich 3b Gruppe 9+10
<p>Das Personal ist fest zugeordnet, Früh- und Spätdienst sowie Vertretung werden innerhalb des Bereiches abgesichert. Bei zwingenden Gründen, i.d.R. beim Aufeinandertreffen mehrerer Gründe (Urlaub, Krankheit) kann es zu vereinzelt Schließungen oder zur weiteren Einschränkung von Öffnungszeiten von Bereichen/ Gruppen kommen. Ein Wechsel des Betreuungspersonals zwischen den Bereichen wird vermieden. Eine Erweiterung der Bereiche/ Zuordnungen entsprechend Stufe grün kann insbesondere dann erfolgen, wenn aufgrund planbarer Fehlzeiten des Personals die Struktur in Stufe gelb absehbar für einen längeren Zeitraum nicht aufrecht erhalten werden kann. Im Fall einer Vertretung erfolgt neben der Dokumentation der diensthabenden Fachkraft über Namenskürzel im Gruppenbuch die Dokumentation der Begründung für die Vertretung.</p>					
Zugang Einrichtung: Oberes Gartentor, Übernahme der Kinder am Terrassenzugang	Zugang Einrichtung: Oberer Haupteingang Krippe, Verständigung durch Klingel, Kinder werden am Eingang übernommen	Zugang Einrichtung: Zutritt zum Gelände über das Gartentor Parkplatz, Übergabe der Kinder über jeweilige Terrassenzugänge der Gruppen bzw. Flure		Zugang Einrichtung: Unterer Haupteingang Kindergarten, Gruppeneinheiten 7/8 und 9/10 Verständigung durch jeweilige Klingel, Kinder werden am Eingang übernommen	

Gruppen- räume/ Außengelände: Eigener Gruppenraum Komplettes Krippenaußen- gelände ohne Durchmischung mit Krippe 2	Gruppen- räume/ Außengelände: Eigener Gruppenraum Komplettes Krippenaußen- gelände ohne Durchmischung mit Krippe 1	Gruppen- räume/ Außengelände : Eigene Gruppen- räume Außengelände 1 (rechts vom Mittelweg mit Sandkasten, Ballplatz, Spielhaus, Matschküche, Seilgarten) und Außengelände 2 (links vom Mittelweg mit Sandkasten, Spielplatz, Matschküche, Weidenhaus) im Wechsel und mit zeitlicher Versetzung zu anderen Bereichen	Gruppen- räume/ Außen- gelände: Eigener Gruppen- raum zzgl. ehemals Gr. 4 Außengelände 1 (rechts vom Mittelweg mit Sandkasten, Ballplatz, Spielhaus, Matschküche, Seilgarten) und Außengelände 2 (links vom Mittelweg mit Sandkasten, Spielplatz, Matschküche, Weidenhaus) im Wechsel und mit zeitlicher Versetzung zu anderen Bereichen	Gruppen- räume/ Außen- gelände: Eigener Gruppen- raum zzgl. Kinderküche Außengelände 1 (rechts vom Mittelweg mit Sandkasten, Ballplatz, Spielhaus, Matschküche, Seilgarten) und Außengelände 2 (links vom Mittelweg mit Sandkasten, Spielplatz, Matschküche, Weidenhaus) im Wechsel und mit zeitlicher Versetzung zu anderen Bereichen	Gruppen- räume/ Außen- gelände: Eigener Gruppen- raum zzgl. Bauzimmer Außengeländ e 1 (rechts vom Mittelweg mit Sandkasten, Ballplatz, Spielhaus, Matschküche , Seilgarten) und Außengeländ e 2 (links vom Mittelweg mit Sandkasten, Spielplatz, Matschküche , Weidenhaus) im Wechsel und mit zeitlicher Versetzung zu anderen Bereichen
---	---	---	---	---	--

Zur Entzerrung des Außenspielbereichs, ist die Möglichkeit von Ausflügen/ Exkursionen unter Beachtung der örtlich geltenden infektionsrechtlichen Vorgaben zu nutzen. Die feste Gruppenstruktur ist beizubehalten. Die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ist zu vermeiden.

Sanitärräume:  
Jeweils dem Gruppenraum zugeordneter/ angrenzender Sanitärraum (Reinigung entsprechend Rahmenhygieneplan)

Übergeordnete Räume sind den Bereichen fest zugeordnet und stehen nicht zur bereichsübergreifenden Nutzung zur Verfügung.

#### **4.7. Schlaf-/ Ruhezeit in Stufe gelb**

Es gelten die Regelungen analog Stufe grün, siehe 4.2.

#### **4.8. Mahlzeiten in Stufe gelb**

Die Mahlzeiten werden in den jeweiligen Gruppenräumen/ Bereichen eingenommen. Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein oder jedes Kind nimmt sich sein Geschirr selbst. Das Abwischen und Abtrocknen der Tische durch die Kinder ist erlaubt, ggf. wird durch die pädagogischen Fachkräfte gründlich nachgewischt. Das Verteilen des Geschirrs für alle Gruppenmitglieder durch die Kinder ist nicht erlaubt. Auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr wird zur Reinigung gegeben.

Jedes Kind hat einen festen Essplatz.

Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass auch seitens des Essenanbieters Hygienemaßnahmen (z.B. Abdeckung jeglichen Essens) beachtet werden. Wiederholte Verstöße werden der Einrichtungsleitung gemeldet.

#### **4.9. Externe Therapeuten und Förderangebote in Stufe gelb**

Für die interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderungen gelten die Regelungen analog Stufe grün (siehe 4.4.). Die weiteren Förderangebote (z.B. Logopädie, Physiotherapie) werden vorrangig außerhalb der Einrichtung angeboten/ fortgeführt. Nur in Einzelfällen, wenn durch den Wegfall der Förderung das Wohl des Kindes in erheblichem Maß gefährdet ist, und unter strengem Infektionsschutz werden diese Förderangebote in der Einrichtung in separaten Räumen durchgeführt. Händedesinfektion sowie geeignete Reinigungsmittel werden im Therapieraum von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Der Raum wird regelmäßig gelüftet. Für die Reinigung und Lüftung ist der externe Therapeut verantwortlich. Der Therapeut trägt in Abstimmung mit dem Personal Sorge dafür, dass die Kinder sich nach der Therapie die Hände waschen. Die Anwesenheit ist zu dokumentieren.

#### **4.10. Sonstige Regelungen in Stufe gelb**

Soweit folgend nicht abweichend geregelt, gelten die Regelungen der Stufe grün (siehe 4.5.).

- Das Beschäftigungsmaterial aus übergeordneten Räumen und den Gruppen wird nicht zwischen den Gruppen ausgetauscht.
- Kuscheltiere usw., die von den Kindern zum Einschlafen benötigt werden, sind separat aufzubewahren.
- Mitbringen von privatem Spielzeug ist nicht erlaubt.
- Die Krippenkinder der Bereiche 1a und 1b verwenden zum Abtrocknen Handtücher. Zwischen den Handtüchern wird ein Abstand von mind. 30 cm eingehalten, indem nur jeder 2. Haken genutzt wird und weitere einzelne Haken an den Wänden angebracht werden. Die Kinder der Bereiche 2a, 2b, 3a und 3b verwenden Papierhandtücher, die in separaten Papierkörben entsorgt werden. Die Kinder werden für einen sparsamen Umgang mit den Papierhandtüchern sensibilisiert.
- Singen und Sport in geschlossenen Räumen ist nicht erlaubt. Bei derartigen Angeboten im Freien, ist auf ausreichenden Abstand zwischen den Beteiligten zu achten.

- Dienstberatungen/ Teambesprechungen finden in notwendigem Maß statt.
- Elterngespräche werden vorrangig telefonisch und/oder online geführt oder bedarfsweise unter Einhaltung der Abstandsregeln und unter Verwendung einer MNB organisiert.

#### **4.11. Regelungen bei Schließung der Einrichtung- Stufe rot**

Entscheidungen zur Schließung der Einrichtung sowie des Angebots der Notbetreuung treffen die Landesbehörden oder örtlichen Behörden mit dem Ziel der Eindämmung des Infektionsgeschehens. Eine Notbetreuung dient der Aufrechterhaltung der Infrastruktur und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der Anspruch auf Notbetreuung wird durch Verordnungen und Anweisungen der Behörden geregelt.

Für die Notbetreuung gelten mindestens die Regelungen der Stufe gelb zuzüglich der jeweils gültigen Verschärfungsregelungen der Behörden.

In der Regel gelten erweiterte Einschränkungen für den Zutritt einrichtungsfremder Personen. Jegliches Betreten einrichtungsfremder Personen (z.B. Eltern, Praktikanten, Lieferanten, Handwerker) erfolgt ausschließlich in Absprache mit der Leitung der Einrichtung. Die einrichtungsfremde Person ist verpflichtet Angaben zu den persönlichen Kontaktdaten und zum Gesundheitszustand zu machen.

Erfolgt die Schließung der Einrichtung als reaktive Schließung durch das örtliche Gesundheitsamt aufgrund einer oder mehrerer nachgewiesener Infektionen, dann sind sämtliche Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Die Einrichtungsleitung meldet dem Träger die Schließung der Einrichtung als „Besonderes Vorkommnis“. Der Träger meldet dieses dem Jugendamt und dem TMBJS.

## Abkürzungsverzeichnis

AWO	Arbeiterwohlfahrt
GA	Gesundheitsamt
ggf.	gegebenenfalls
InfSG	Infektionsschutzgesetz
LRA	Landratsamt
MNB	Mundnasenbedeckung
ThürKigaG	Thüringer Kindergartengesetz
RKI	Robert Koch Institut
ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO	Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung
ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO	Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie